

hierfür tragen die jeweils zuständigen übergeordneten Funktionäre (z. B. für die Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Hauptverwaltungen der Hauptverwaltungsleiter).

(2) Die Leiter und Mitarbeiter der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit müssen gute Fachkenntnisse besitzen und sind für die ordnungsgemäße Erfüllung der ihnen gestellten Aufgaben verantwortlich.

(3) Den Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit sind die erforderlichen Arbeitsmittel, Fachzeitschriften und Fachbücher zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit sind über alle Fragen und Ereignisse, deren Kenntnis für ihre Tätigkeit bedeutsam ist, zu unterrichten. Die Verantwortung hierfür tragen jeweils die Mitarbeiter, denen sie unterstellt sind, z. B. Hauptverwaltungsleiter oder Betriebsleiter.

§ 5

(1) Bei der Errichtung oder Erweiterung von Betrieben, Betriebsteilen und Betriebsanlagen ist dafür zu sorgen, daß die Erfordernisse des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit beachtet werden. Die Errichtung und Erweiterung darf erst in Angriff genommen werden, wenn nachgewiesen ist, daß die Bestimmungen über Arbeitsschutz und technische Sicherheit berücksichtigt sind.

(2) Die Investitions- und Generalreparaturträger haben in den technologischen Erläuterungen zum Vorprojekt oder Projekt die in Betracht kommenden Arbeitsschutzanordnungen und Sicherheitsbestimmungen unter Angabe der Nummer und der Bezeichnung anzuführen. Bei der Ausarbeitung dieser technologischen Erläuterungen sind der Sicherheitsinspektor sowie der Hauptbrandschutzbeauftragte des Betriebes und gegebenenfalls weitere Sachverständige beratend hinzuzuziehen. Bei Vorprojekten genügt es, wenn die arbeitsschutz- und sicherheitstechnischen Hinweise allgemein gefaßt sind.

(3) Bei den Abschlußbesprechungen über Projekte und Vorprojekte ist die Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit des Investitörs hinzuzuziehen. Über die Abschlußbesprechung ist ein von allen zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen. Aus dem Protokoll muß hervorgehen, wieweit die das Projekt betreffenden Arbeitsschutzanordnungen und Sicherheitsbestimmungen bei der Ausarbeitung beachtet worden sind und welche Änderungen sich gegenüber dem Vorprojekt als notwendig erwiesen haben. Dieses Abschlußprotokoll dient gleichzeitig als Erklärung dafür, daß bei der Ausarbeitung der Unterlagen die zu beachtenden Arbeitsschutzanordnungen und die besonderen sicherheitstechnischen Bestimmungen berücksichtigt wurden.

(4) Während der Projektierung bzw. Konstruktion von Maschinen, Betriebsanlagen und Betriebsmitteln hat sich der Investitions- und Generalreparaturträger davon zu überzeugen, daß die Forderungen des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit beachtet werden.

(5) Die Fachabteilungen der Hauptverwaltungen haben bei der Überprüfung von Vorprojekten auf die Berücksichtigung der Arbeitsschutzanordnungen und der Sicherheitsbestimmungen sorgfältig zu achten. Bei Vorprojekten und Projekten für Arbeitsschutz Vorhaben

mit einem Wertumfang über 250 TDM, die gesondert beauftragt wurden, ist bei der Überprüfung der Sicherheitsinspektor der Hauptverwaltung hinzuzuziehen. Handelt es sich um neue Vorhaben, in welchen Arbeitsschutz und technische Sicherheit zwangsläufig ein Teil des Vorprojektes oder Projektes ist und der Teil Arbeitsschutz nicht gesondert beauftragt wurde, braucht der Sicherheitsinspektor der Hauptverwaltung erst bei einem Wertumfang über 750 TDM hinzugezogen zu werden.

(6) Die Planungsabteilungen der Hauptverwaltungen haben der Hauptinspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit von solchen Vorprojekten oder Projekten Mitteilung zu machen, bei denen durch eine gesonderte Auflage für Arbeitsschutz der Wertumfang 500 TDM oder bei neuen Vorhaben, in welchen Arbeitsschutz und technische Sicherheit zwangsläufig enthalten sind, der Wertumfang 3000 TDM übersteigt.

§ 6

(1) Zur Aufrechterhaltung und systematischen Verbesserung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit sind in den VEB-Plänen die erforderlichen Mittel auf der Grundlage der Systematik der Arbeitsschutzmaßnahmen nach der Ordnung der Planung auszuweisen.

(2) Die Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit sind unter Klarstellung der Verantwortlichkeit und der Termine im Betriebskollektivvertrag festzulegen.

§ 7

(1) Die Betriebsangehörigen sind monatlich einmal über Arbeitsschutz zu belehren. Bei Beschäftigten mit geringer Unfallgefährdung kann diese Belehrung auf zweimal im Jahr beschränkt werden.

(2) Die Werkleiter haben dafür zu sorgen, daß alle Personen, die mit der Leitung von Betriebsteilen, Produktionsstätten und Lehrwerkstätten sowie mit der Anleitung und Beaufsichtigung der darin Beschäftigten beauftragt sind (nachstehend aufsichtführende Personen genannt), laufend Instruktionen über die geltenden Arbeitsschutzanordnungen und Sicherheitsbestimmungen durch einen leitenden Betriebsfunktionär erhalten und diese gewissenhaft beachten und anwenden.

(3) Für die Belehrung der Arbeiter sind die Meister verantwortlich. Es sind von ihnen für die unterstellten Aufsichtsbereiche spezielle Belehrungspläne auszuarbeiten und vom Betriebs- bzw. Abteilungsleiter zu bestätigen.

(4) Die Arbeiter und Angestellten sind zu unterweisen:

- a) bei Neueinstellung in den Betrieb durch den Sicherheitsinspektor bzw. Sicherheitsbeauftragten über den allgemeinen Arbeitsschutz und die Gefahren des Betriebes,
- b) bei der ersten Arbeitsaufnahme durch den für den Arbeitsplatz zuständigen Aufsichtführenden bezüglich der besonderen Gefahren am Arbeitsplatz, über die Handhabung von Geräten und Maschinen, über die Bedienung der Anlagen sowie über richtige Arbeitsmethoden, bei der Einführung neuer Arbeitsstoffe oder neuer Arbeitsverfahren sowie bei der Erteilung spezieller Arbeitsaufträge sind die Beschäftigten sofort entsprechend zu belehren,